

**mm****Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und  
Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen**Nr. 6****Memmingen, 26. März 2004****46. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
16.03.2004	Bekanntmachung des Vermessungsamtes Memmingen über Gebäudeeinmessungen in der Gemarkung Eisenburg im Jahre 2004	<a href="#">25</a>
17.03.2004	Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Memmingen für die am 1. Juli 2004 beginnende 11. Amtszeit	<a href="#">26</a>

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**des Vermessungsamtes Memmingen**  
**über Gebäudeeinmessungen in der Gemarkung Eisenburg**  
**im Jahre 2004**

Vom 16. März 2004

Das Vermessungsamt ist nach dem Vermessungs- und Katastergesetz (Bay RS 219-1-F) verpflichtet, Gebäudeveränderungen, die noch nicht in den amtlichen Karten und Büchern enthalten sind, zu erfassen und in den amtlichen Unterlagen auszuweisen.

Im Jahr 2004 werden in der Gemarkung Eisenburg die Veränderungen im Gebäudebestand systematisch eingemessen.

Zu den Veränderungen gehören:

- Neubauten
- Veränderungen am Grundriß
- Abbrüche von Gebäuden
- Nutzungsänderungen der Gebäude, soweit diese eine Änderung des Katasters zur Folge haben.

Die Bediensteten des Vermessungsamts sind berechtigt, die betreffenden Grundstücke für diese Vermessungsarbeiten zu betreten. Das Vermessungs- und Katastergesetz bestimmt, daß die für diese Arbeiten anfallenden Kosten vom Gebäudeeigentümer zu tragen sind. Die Gebühr für die Einmessung richtet sich nach den Baukosten der Veränderung (Baugenehmigung des Landratsamts). Falls eine Baumaßnahme mehr als 5 Jahre zurückliegt, werden keine Gebühren fällig. In diesem Fall ist die Fertigstellung durch die Vorlage entsprechender amtlicher Nachweise (Bauabnahmeschein) zu belegen.

Die Einmessung der Gebäudeveränderungen dient der Laufendhaltung des amtlichen Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs. Ich bitte die betroffenen Grundstückseigentümer um Verständnis für diese Maßnahmen, die als Grundlage für alle die Bebauung berührenden technischen und wirtschaftlichen Planungen, Baugenehmigungen usw. erforderlich sind.

Vermessungsamt Memmingen  
In Vertretung  
Grathwohl  
Vermessungsobererrat

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung der Aufforderung**  
**zur Einreichung von Vorschlagslisten**  
**für die Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses**  
**der Agentur für Arbeit Memmingen**  
**für die am 1. Juli 2004 beginnende 11. Amtszeit**

Am 30. Juni 2004 endet nach § 434j Abs. 14 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – (SGB III) die 10. Amtszeit für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit. Für die Berufungen zur 11. Amtszeit ab 1. Juli 2004 gelten neben den Bestimmungen des SGB III das Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) sowie das Bundeswahlgesetz (BWahlG).

**Im Internet finden Sie das SGB III, das BGremBG und das BWahlG unter**

[http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze\\_web/sgb03/sgb03xinhalt.htm](http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze_web/sgb03/sgb03xinhalt.htm)  
[http://www.rechtliches.de/info\\_BGrBG.html](http://www.rechtliches.de/info_BGrBG.html)  
<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bwahlg/index.html>

**Ein Auszug aus dem BGremBG und dem BWahlG ist als Anlage beigelegt.**

Nach § 377 Abs. 2 SGB III erfolgt die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit (AA) Memmingen durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA). Hierzu bedarf es entsprechender Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Stellen.

Der Verwaltungsausschuss der AA Memmingen setzt sich nach § 371 Abs. 5 SGB III zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Für die **11. Amtszeit** hat der Verwaltungsrat der BA die **Zahl der Mitglieder** der Verwaltungsausschüsse auf **einheitlich 4 je Gruppe** festgesetzt (Beschluss vom 18. Dezember 2003).

Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der **Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** sind die für den Bezirk der AA Memmingen zuständigen Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände, die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 379 Abs.1 Nr. 1 SGB III).

Für die Mitglieder der **Gruppe der Arbeitgeber** sind vorschlagsberechtigt die für den Bezirk der AA Memmingen zuständigen Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Vereinigungen, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 379 Abs.1 Nr. 2 SGB III).

Die vorschlagsberechtigten Stellen haben nach § 379 Abs. 4 SGB III unter den Voraussetzungen des § 4 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann (**Doppelbenennung**) vorzuschlagen.

Nach § 378 Abs. 1 SGB III können als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der AA Memmingen nur **Deutsche**, die das **passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag** besitzen, und **Ausländer**, die ihren **gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet** haben und die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes, mit Ausnahme der von

der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. **Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte der BA** können nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses der AA Memmingen sein (§ 378 Abs. 2 SGB III).

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses der AA Memmingen üben ihre Tätigkeit **ehrenamtlich** aus (§ 371 Abs. 6 SGB III). Die BA erstattet ihnen ihre **baren Auslagen** und gewährt eine **Entschädigung** (§ 376 SGB III).

Die nach § 379 Abs. 1 SGB III vorschlagsberechtigten Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände werden aufgefordert, ihre **Vorschlagslisten** für den Verwaltungsausschuss der AA Memmingen bis zum 14. April 2004 beim Verwaltungsausschuss der AA Memmingen (*Agentur für Arbeit Memmingen, Dr.-Berndl-Platz 2, 87700 Memmingen*) einzureichen.

#### **Die Vorschlagslisten sollen enthalten:**

- **Persönliche Daten der Vorgeschlagenen**  
Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Berufs- oder Amtsbezeichnung, vollständige Postanschrift.
- **Doppelbenennungen** nach § 4 BGremBG  
Eine Doppelbenennung ist entbehrlich, wenn der vorschlagsberechtigten Stelle Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation **nicht** zur Verfügung stehen (§ 4 Abs. 1 BGremBG). Unterbleibt eine Doppelbenennung aus diesen Gründen, hat die vorschlagsberechtigte Stelle dies mit der Einreichung der Vorschläge **schriftlich zu erklären**.  
Eine Doppelbenennung kann unterbleiben, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BGremBG). Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Mitgliedschaft an bestimmte Funktionen oder einen bestimmten Beschäftigungsbereich gekoppelt ist und in diesen Funktionen oder in diesem Bereich nicht zwei Personen verschiedenen Geschlechts tätig sind. Die **Gründe** für den Ausnahmetatbestand sind von der vorschlagsberechtigten Stelle **schriftlich darzulegen**.
- Angabe der **Zahl der Mitglieder**, die die vorschlagende **Gewerkschaft** im Bezirk des Verwaltungsausschusses der AA Memmingen vertritt bzw. Angabe der **Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten**, die bei den Mitgliedsfirmen des vorschlagenden Arbeitgeberverbandes im Bezirk der AA Memmingen beschäftigt sind.

**Außerdem ist schriftlich zu erklären, dass die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen für die Berufung nach § 378 SGB III erfüllen.**

Zum Thema „**Mitwirkung von Mitgliedern der Selbstverwaltung in Gremien von Vereinen, Gesellschaften und Verbänden**“ bitte ich den Beschluss des Verwaltungsrats der BA vom 26. Juni 2003 zu beachten (**Anlage** )

#### **Anmerkung**

**Das Verfahren für die Benennung der Stellvertreter wird gesondert geregelt.**

An die für die **Gruppe der öffentlichen Körperschaften** vorschlagsberechtigte Stelle (s. § 379 Abs. 3 SGB III) ergeht eine gesonderte Aufforderung zur Einreichung der Vorschlagsliste.

Memmingen, 17.03.2004  
Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Memmingen  
Otto Christ  
Vorsitzender

**Anlagen zur**  
**Bekanntmachung der Aufforderung**  
**zur Einreichung von Vorschlagslisten**  
**für die Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses**  
**der Agentur für Arbeit Memmingen**  
**für die am 1. Juli 2004 beginnende 11. Amtszeit**

**Auszug aus dem Bundesgremienbesetzungsgesetz**

§ 4 – Vorschlagsverfahren bei der Berufung

- (1) Erfolgt eine Berufung aufgrund der Benennung oder des Vorschlages einer vorschlagsberechtigten Stelle, so hat diese, **soweit ihr Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen**, für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen oder vorzuschlagen (Doppelbenennung).
- (2) Eine **Doppelbenennung kann unterbleiben**, soweit
  1. einer vorschlagsberechtigten Stelle mehrere Sitze in einem Gremium zustehen und sie gleich viele Frauen und Männer benennt oder vorschlägt; bei einer ungeraden Anzahl von Sitzen bleibt für einen Sitz die Pflicht zur Doppelbenennung bestehen,
  2. der vorschlagsberechtigten Stelle eine Doppelbenennung **aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar** ist; in diesem Fall hat sie **der berufenden Stelle die Gründe hierfür schriftlich dazulegen**,
  3. der berufenden Stelle aufgrund eines Gesetzes ein Auswahlrecht nicht zusteht.
- (3) .....
- (4) .....

**Auszug aus dem Bundeswahlgesetz**

§ 15 – Wählbarkeit

- (1) **Wählbar ist**, wer am Wahltage
  1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG ist und
  2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) **Nicht wählbar ist**,
  1. wer nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
  2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
  3. wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat.

### **Mitwirkung von Mitgliedern der Selbstverwaltung in Gremien von Vereinen, Gesellschaften und Verbänden**

Auf Vorschlag seines Präsidiums fasste der Verwaltungsrat am 26. Juni 2003 folgenden Beschluss:

- „1. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats überprüfen ihre Mitwirkung in den oben genannten Gremien auf Vereinbarkeit mit ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der BA. Sie entscheiden in Abwägung mit ihrer (beruflichen) Stellung und Tätigkeit, ob sie ihre Mitwirkung in den entsprechenden Gremien beenden.
2. Der Verwaltungsrat empfiehlt den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, entsprechende Beschlüsse zu fassen. In diese Beschlüsse sollte aufgenommen werden, dass jedes Mitglied der Selbstverwaltung strikt die Regelung des § 16 SGB X beachtet.“

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats haben zu diesem Beschluss im **Juli 2003** folgende Hinweise gegeben:

„Nach § 16 SGB X sind ausdrücklich und ausnahmslos Personen vom Tätigwerden in einem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die bei einem Beteiligten (z.B. Antragsteller, Geförderter) gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, Aufsichtsrats oder gleichartigen Organs tätig sind (s. auch „Empfehlungen des Verwaltungsrats zu den Aufgaben der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter“ – Seite 32 der Sonderausgabe von „Selbstverwaltung aktuell“ – Juli 2003).

Der Beschluss reicht weiter als der in § 16 SGB X genannte Tatbestand, da davon auszugehen ist, dass bereits im Rahmen von Beratungen und Gesprächen ein Interessenkonflikt entstehen bzw. der Anschein erweckt werden könnte. Um das Ansehen der BA und der Mitglieder der Selbstverwaltung zu stärken, kann es in Einzelfällen geboten sein, die Mitarbeit in entsprechenden Gremien zu beenden.

In dem Beschluss wurde bewusst auf eine Verpflichtung zur Beendigung der Mitgliedschaft verzichtet, da die strikte Beachtung des § 16 SGB X grundsätzlich ausreichend ist. Darüber hinaus müssten die persönlichen Verhältnisse sowie die berufliche Stellung und Tätigkeit jedes einzelnen Selbstverwaltungsmitglieds bei einer derartigen Entscheidung mit berücksichtigt werden.

Hintergrund dieses Beschlusses ist das Ergebnis einer auf Grund von Beschwerden und aus Anlass der Dienst- und Fachaufsicht durchgeführten Prüfung des Bundesrechnungshofs. Dabei wurde festgestellt, dass es bei Entscheidungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu Interessenkollisionen kam, weil hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA auch in Gremien von z.B. Trägern der beruflichen Bildung oder Rehabilitation vertreten waren. Mit Rundbrief vom 8. März 2003 wurden die betroffenen Mitarbeiter aufgefordert, ihre Mitarbeit in Gremien dieser Vereine, Gesellschaften usw. zu beenden.

Obwohl hier keine Ergebnisse des Bundesrechnungshofs vorliegen, sollten die Anforderungen an eine unparteiische Entscheidungspraxis in der BA auch auf die Organe der Selbstverwaltung übertragen werden.“